

## § 258

**Verfahren nach Einspruch**

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden.

## § 259

**Ausbleiben des Angeklagten**

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

## Achter Abschnitt

**Verfahren bei gerichtlich-medizinischen  
Sicherungsmaßnahmen**

## § 260

**Voraussetzungen**

Liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung eines Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt vor und führt der Staatsanwalt das Strafverfahren deshalb nicht durch, so kann er beim zuständigen Gericht den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten anzuordnen.

**Das Verfahren**

## § 261

(1) Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.